



## Schulbesuchsverordnung / Entschuldigungsfristen

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, wie Sie Ihr Kind korrekt bzw. vollständig entschuldigen.

Grundsätzlich gilt:

- Eine Entschuldigung beinhaltet
  - den Grund des Fehlens
  - die voraussichtliche Dauer der Verhinderung
- Die Verhinderung ist der Schule unverzüglich mitzuteilen (s.u.)
- Es besteht Entschuldigungspflicht
- Entschuldigungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten
- Unverzüglich heißt spätestens am 2. Tag der Verhinderung!
  - **Wir bitten Sie jedoch die Schule umgehend, also bereits am 1. Tag, zu informieren.**

Der Gesetzgeber unterscheidet verschiedene Entschuldigungsformen:

Der Schüler bzw. die Schülerin muss <u>spät. am 2. Tag</u> der Verhinderung entschuldigt werden. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Schüler nur einen Tag erkrankt ist.			
Dafür stehen den Erziehungsberechtigten vier verschiedene Wege offen			
Mündlich	Schriftlich	Fernmündlich	Elektronisch
<u>Persönliche</u> Anwesenheit ist erforderlich	Brief/Mitteilung Fax	Telefonat	E-Mail
Erfolgt die Entschuldigung „mündlich“ oder „schriftlich“ ist die Entschuldigungspflicht damit <b>vollständig</b> erfüllt.		Erfolgt die Entschuldigung „fern-mündlich“ oder elektronisch“ ist die Entschuldigungspflicht <b>nur vorläufig</b> erfüllt	
		<b>Eine schriftliche Entschuldigung ist binnen drei Tagen nachzureichen.</b>	

Hinweise:

1. **Unentschuldigtes Fehlen bei einem Leistungsnachweis:** Fehlt ein/e Schüler/in unentschuldig bei einem Leistungsnachweis, wird die Note 6 erteilt (gem. §8 der Notenbildungsverordnung).
2. **Bußgeld:** Bei fünf unentschuldigten Fehltagen wird ein Bußgeldverfahren angedroht. Im Wiederholungsfall ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Roth, Rektor